

Leipzig und Coburg sind überallBGB § 58, § 61 (4), StPO § 152***Leipzig und Coburg sind überall***



Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg
www.bund-fuer-das-recht.de

Vorstand: Karin Leffer Tel. 09561/53191
karinleffer@aol.com
Manfred Heinemann Tel. 03675/425470
info@freimark-t.de
Beowulf von Prince Tel. 09560/981762
info@aub-partner.de

Rechtslage der BRD

Stand 23.11.2007

Teil 1:

Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (kurz: 2.BMJBBG) vom 23.11.2007:

Artikel 4: Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts (Bundesgesetzblatt I. Seite 2614)

1) Der Name des Gesetzes lautet: "Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts"

→ Was gilt demnach? Bereinigtes Besatzungsrecht! Das bedeutet: wir sind Kriegsgefangene!

Sonst noch Fragen zur Souveränität der BRD? Fragen zur Bedeutung, Wirkung und Sinn des Parlaments?

2) Um den Text besser zu verstehen, lesen Sie bitte zuerst nur das fett Geschriebene:

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

*(1) **Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften** (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), **werden aufgehoben**, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.*

Es muss zwischen den Rechten und Pflichten, die die Besatzungsbehörden (Alliierten) selbst betreffen (sie bleiben in Kraft), und den Verwaltungsvorschriften und Rechtsvorschriften für die Besetzten (werden aufgehoben) unterschieden werden.

Es geht also um Rechtsvorschriften. Und um welche Rechtsvorschriften es sich handelt, steht in Artikel 1 Absatz 3 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen - kurz Überleitungsvertrag genannt.

Überleitungsvertrag Artikel 1, Absatz 3:

Der in diesem Vertrag verwendete Ausdruck "Rechtsvorschriften" umfasst Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen (mit Ausnahme gerichtlicher Entscheidungen) Direktiven, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Genehmigungen oder sonstige Vorschriften ähnlicher Art, die amtlich veröffentlicht worden sind.....

Diese Rechtsvorschriften werden also aufgehoben. Unter Gesetze fällt auch das Grundgesetz als Besatzungsrecht. Damit ist die Aufhebung durch die Streichung des Artikel 23 am 23.9.1990

noch einmal bestätigt worden. Zu den Rechtsvorschriften zählen keine Abkommen und Verträge!!! Deshalb sind das Potsdamer Abkommen und der hier zitierte Überleitungsvertrag noch in Kraft.

Aufgehoben wurde z.B. die Proklamation Nr. 3 und dazu Kontrollratsgesetz Nr. 4 betreffend die Neuordnung des Gerichtswesens und des fairen Gerichtsverfahrens. Bestehen bleiben auch Abkommen und vertragliche Regelungen, siehe Teil 2.

3) Weiterer Text:

....werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

Vom Grundgesetz gilt also nur noch Artikel 73, 74 und 75.

4) Weiter im Text:

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

Und warum wird das Kontrollratsgesetz Nr. 4 (betreffend die Neuordnung des Gerichtswesens und des fairen Gerichtsverfahrens) nicht von der Aufhebung ausgenommen?

4) Weiter im Text:

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

- 1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),*
- 2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),*
- 3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und*
- 4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).*

Hier wird mit der doppelten Verneinung gearbeitet. Achtung: Die Aufhebung einer Aufhebung ist das Wiederinkrafttreten!!!

Das heißt: Das Besatzungsrecht ist wieder in Kraft!

5) Weiter im Text:

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen **der Besatzungsbehörden** oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und **bestehen** nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages **fort**. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

Man hat das Recht auf Luft. Das muss man nicht in jeden Vertrag oder in jedes Gesetz rein schreiben. Wenn man also auf Rechte hinweist, dann deshalb, weil dieses Recht nicht selbstverständlich existiert.

Was aber ist das Recht einer im Krieg befindlichen Nation gegenüber der feindlichen Nation? Dies ist in der Haager Landkriegsordnung geregelt. Auf diese Rechte muss man nicht gesondert hinweisen. Wenn man also seine Rechte herausstreicht, dann weil diese Rechte über das gesetzliche Maß des Völkerrechts bzw. Haager Landkriegsordnung hinaus geltend gemacht werden (sprich, es werden Rechte über das Völkerrecht hinausgehend geltend gemacht). Nach der Haager Landkriegsordnung gilt z. B. der Schutz der Zivilbevölkerung vor militärischen Attacken. Dies gilt jedoch natürlich nur, solange der Gegner nicht selbst aus der Zivilbevölkerung heraus militärisch agiert, z. B. dass er sich in Städten einigelt und von dort aus kämpft. Aber genau das haben die Nazis bis zum Schluss gemacht. Im Völkerrecht zählt im Zweifelsfall für das ganze Land, was in der Hauptstadt geschieht. In diesem Fall haben die Nazis einen Häuserkampf in Berlin geführt, ohne die geringste Aussicht darauf, dass für irgendjemand etwas positives dabei zu erwarten wäre. Also völlig unsinnig. Die Alliierten hätten deshalb das Recht gehabt Berlin, sowie das ganze restliche Land ins bodenlose Nichts zu bomben. Sie hätten das Recht gehabt, Deutschland mit seiner gesamten Bevölkerung ins Jenseits zu befördern. Die Alliierten mussten keinen verlustreichen Häuserkampf führen.

Wenn die Alliierten dafür geblutet haben, dass die Deutsche Bevölkerung überlebt hat, dann haben Sie das Recht dafür einen Ausgleich zu verlangen. Sie haben aber auch die Pflicht eine Möglichkeit zu bieten, aus dieser Bringschuld zu entkommen. Sonst wäre das eigene Opfer selbst nur ein zynischer Akt.

Wie die Bringschuld aussieht, ist durch Art. 25 GG geregelt. Dort wird für jeden Bewohner des Bundesgebietes verbindlich vorgeschrieben, dass Völkerrecht aktiv verteidigt werden muss. Nun werden Verstöße gegen Völkerrecht typischerweise nicht von Privatpersonen verübt, sondern von staatlichen Organisationen. Wie erfüllen die Alliierten dann ihre Pflichten? Wie kommen die Alliierten ihrer Pflicht nach, den Deutschen die Möglichkeit zu bieten, die Bringschuld zu begleichen?

Ganz einfach! Sie müssen die staatlichen Organisationen der Deutschen beauftragen gegen Völkerrecht zu verstoßen. Und diese Verstöße müssen die Deutschen beseitigen und damit beweisen, dass sich ein völlig sinnloser Kampf mit der eigenen Zivilbevölkerung als Schutzschild nicht wiederholt. Damit der Beweis erbracht wird, dass die Deutschen nicht mehr so absolut blöde jede kriminelle Handlung durchführen weil ein krimineller Feigling nicht die Zivilcourage aufbringt einen sinnlosen Kampf zu beenden.

Diese Pflicht, das Völkerrecht zu schützen, ist daher zuerst von den Beamten zu erfüllen. Jeder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ist nach dem Radikalerlaß darauf verpflichtet die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv zu verteidigen. Deshalb sieht das Beamtenrecht auch keine Verpflichtung gegenüber einem Vorgesetzten vor, wenn der geringste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Auftrags besteht. Dies würde direkt diametral dem Art. 25 GG widersprechen. Vielmehr sind alle Regelungen des BGB, des Beamten- und Verwaltungsrechts auf die persönliche Verantwortung des Beamten abgestellt.

Es ist also spätestens seit dem 30.11.2007 oberste Pflicht eines jeden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die von den Besatzungsbehörden auferlegten Verstöße gegen das Völkerrecht zu beseitigen. Das setzt in aller Regel die Remonstrationspflicht des Beamten in Gang bis hin zur Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt und die Anzeige vor dem internationalen Strafgerichtshof in Den Haag.

Zur Erinnerung:

Die deutsche Wehrmacht stand vom Nordkap bis in die Sahara. Vom Atlantik bis zur Wolga. Dann konnten sie nicht mal mehr mit Panzern 60 km von Stalingrad entfernt eine ganze Armee retten. Und

dann kommt man auf die Idee eine Festung Königsberg und eine Festung Breslau auszurufen und einen Häuserkampf in der Hauptstadt zu führen.

Wer ist tatsächlich so Irre und meint, wenn er nur ein paar Tage länger um Berlin kämpft irgendetwas für Deutschland erreichen zu können? Ach ja, der Eid auf den GröFAZ (den Größten Führer aller Zeiten, der es als Soldat im Krieg bis zum Gefreiten brachte). Der Eid auf einen Mann, der sich an die Macht putschte, indem er die gewählten Abgeordneten der Kommunistischen Partei vom Parlament ausschloß und die anderen Abgeordneten durch die paramilitärische SA einschloß, um dann namentlich über sein Ermächtigungsgesetz abstimmen ließ. Es wurde also weder geheim, noch gleich oder frei darüber abgestimmt, worüber eh eine Volksabstimmung hätte stattfinden müssen. (Deutschland wird also seit dem 23.03.1933 fremdbestimmt.)

Also der Eid hat die Wehrmacht genötigt, die eigene Zivilbevölkerung als Schutzschild herzunehmen, um hinter dieser Deckung heraus andere Leute abzuknallen. Die Wehrmacht hat damit auf Art. 25 (Unverteidigte Städte) der Haager Landkriegsordnung verzichtet (überlege dazu Art. 25 GG). Mit dem demonstrativen Verzicht auf Art. 25 HLKO hat die deutsche Wehrmacht die Vernichtung der eigenen Bevölkerung auf grausamste Art provoziert.

Art. 25 HLKO

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen.

Das die Alliierten diese Provokation nicht nutzten, um ganz Deutschland in Grund und Boden zu bomben, damit nicht mal mehr eine Kakerlake am Leben bleibt, ist nicht das Verdienst der Deutschen, sondern der Alliierten. Damit haben aber die Alliierten in Übereinstimmung mit der Haager Landkriegsordnung das Recht erworben, mit dem Lande, dass sie mit eigenem Blutzoll erworben haben, vollständig mit allem Gut in Besitz zu nehmen.

Es wäre aber ein Rückfall der Völkergemeinschaft, würde man den so zur Sklaverei und Vernichtung freigegebenen Überlebenden, nicht die Chance einräumen in Reihen der friedliebenden Völker zurückkehren zu können.

Wenn also diesem Volk der Eid so heilig ist, lässt man deren Beamte auf die Würde des Menschen (Art. 1GG) und das Völkerrecht als oberstes Recht (Art. 25 GG) schwören.

Und dann die Probe: Was passiert, wenn von oberster staatlicher Stelle Kriegsverbrechen begangen werden?

Eine Beamtschaft die wegen eines Eides auf einen Kriminellen, die eigene Familie der grausamsten Vernichtung ausgeliefert hat, muss sich nun, Aufgrund des Eides auf die Menschenwürde und das Völkerrecht, gegen die eigenen Vorgesetzten wenden. Kommt jetzt die Beamtschaft ihrem Eid nach oder verstößt die Beamtschaft gegen ihren Eid um des persönlichen Vorteils willen (ein paar hundert € im Monat für die ausbleibende Beförderung)?

Es sieht im Moment danach aus, als ob die Beamtschaft dieses Volkes einen Eid nicht als etwas Heiliges betrachtet. Es sieht wohl eher danach aus, als ob diesem Volk nach wie vor jegliches Mitgefühl, selbst mit der eigenen Familie, völlig am Arsch vorbeigeht, solange man sich selbst kurzfristig einen Vorteil verschaffen oder erhalten kann.

Oder wie stellt sich die Beamtschaft dazu, wenn vor Ihren Augen, in aller Öffentlichkeit Unschuldige von der Justiz wissentlich, vorsätzlich verurteilt werden? Wie stellt sich der Rest der Bevölkerung dazu? Jeder Bewohner des Bundesgebietes ist doch zur aktiven Verteidigung des Völkerrechts verpflichtet (Art. 25 GG).

Was veranlasste einen der Staatsanwälte (Name leider nicht mehr im Gedächtnis) in den Nürnberger Prozessen, diese Arbeit zu übernehmen? Er wollte herausfinden was das wahre Böse ist. Er fand heraus, es ist die Gleichgültigkeit.

Aber wer in der Welt braucht Beamte denen alles egal ist? Ich ganz bestimmt nicht!

Teil 2: Der Eid auf Hitler und nun der Eid auf das Gesetz

Seit dem 30.11.2007 gilt das bereinigte Besatzungsrecht.

Die Besatzer reklamieren ihre Rechte. Das sind die Rechte die sie durch Häuserkampf in der Hauptstadt mit der darin befindlichen Zivilbevölkerung errungen haben. Das bedeutet die Besatzungsmächte haben jedes beliebige Recht. Die Besiegten haben alle Rechte verloren, auch die Rechte nach der Haager Landkriegsordnung.

Die Besatzungsmächte haben das Potsdamer Abkommen geschlossen, an das sie sich halten. Als Beweis, dass sie sich an Vereinbarungen halten, achten sie in ihren Abkommen internationale Verträge. Sonst wäre jedes Abkommen nur eine Farce. Man hält also eisern an Verträgen fest.

Deshalb räumt man den Deutschen die Möglichkeit ein, die Menschenrechte wieder zu erwerben. Und zwar, wenn diese sich ihre Rechte wieder durch unablässige eigene Anstrengungen (nicht die von oben gewährten), sondern durch unablässiges Eintreten für ihre eigenen Rechte sich selbst erringen und nicht durch Delegation des Kampfes auf andere. Die deutsche Zivilbevölkerung hat sich durch die eigenen staatlichen Institutionen jegliche Existenzberechtigung nehmen lassen. Es ist nun die Aufgabe der Bevölkerung sich diese Rechte wieder zu holen.

Die eigenen staatlichen Institutionen werden, durch alles was Recht ist, auf die Menschenwürde und das Völkerrecht durch Eid verpflichtet. Es gibt in allen Gesetzen und Richtlinien nicht den geringsten Hinweis, dass ein Beschäftigter oder gar Beamter im öffentlichen Dienst, den Weisungen eines Vorgesetzten folgen muss, wenn es den leisesten Zweifel daran gibt, dass die Anweisung nicht im Einklang mit der Menschenwürde oder gar dem Völkerrecht liegt. Der Beschäftigte darf nicht einmal entlassen werden, wenn er Zweifel äußert. Die Äußerung von Zweifeln ist sogar gesetzlich angeordnet. Darauf wird ein heiliger Eid geleistet.

Und dann stellen die Besatzer auf die Probe. Die Justiz verstößt ganz offen gegen das grundlegende Landesrecht (BGB) und damit gegen Völkerrecht. Im Einzelfall begeht man ganz offen Kriegsverbrechen. Was passiert? Bestehen die Deutschen ihre Bewährungsprobe. Wie verhalten sich die Beamten. Was ist einem Deutschen Beamten sein Eid wert? Dass er zur Verwirklichung seines Eides, seine eigene Familie grausamster Vernichtung preisgibt? Oder ist er nur ein schlichter meineidiger Räuber, der allmählich zum weltweit billigsten Killer mutiert?

Die Frage wird zweifellos ganz offen seit dem 23.11.2007 gestellt.

Bis jetzt kann man nicht zweifellos feststellen, ob alle Beamte ihren Eid vergessen. Einige tun es aber ganz offensichtlich. Was erwarten diese Meineidigen jetzt von einem Bürger, der diesen Räuber und künftigen Mörder finanziert?

Es gilt das bereinigte Besatzungsrecht vom 23.11.2007 BGBl. S. 2614.

Dieses Recht der Besatzer steht vollkommen über allen anderen Rechten, weil die Deutschen in einem längst verlorenen Krieg auch um die Hauptstadt einen Häuserkampf führten, obwohl dort Zivilbevölkerung untergebracht war.

Dieses allumfassende Recht einzuschränken und das Besatzungsrecht unter das Völkerrecht zu stellen, haben die Alliierten Besatzungen zur Bewährungsaufgabe für die Deutschen gemacht. Damit die Deutschen in den Rechtskreis des Völkerrechts zurückkehren können, müssen die Alliierten Besatzungen gegen Völkerrecht verstoßen, damit die Deutschen ihre Auflage erfüllen können.

Teil 3: Kriegsverbrechen als Chance:

Nach dem Potsdamer Abkommen, nun wieder direkt, ohne verschiedene Besatzungsregelungen bzw. Gesetze weiter geregelt, werden die Deutschen, nach dem Potsdamer Abkommen vernichtet oder versklavt, solange sie sich nicht selbst aus eigener Anstrengung aus dieser Umklammerung befreien. Es müssen den Deutschen also Lasten auferlegt werden, aus denen sie sich befreien müssen. Ohne Lasten keine Befreiung. Also müssen die Alliierten Besatzungsmächte Lasten auferlegen, um den Deutschen die Chance zu bieten, sich zu befreien.

Vorsätzlich unfaire Gerichtsverfahren sind also die Möglichkeit sich von der Versklavung und Vernichtung zu befreien.

Zur Befreiung gehört also,
dass man unfaire Gerichtsverfahren nicht akzeptiert.
dass man unfaire Gerichtsurteile ignoriert.
dass man unfaire Gerichtsverfahren sabotiert.
dass man unfaire Gerichtsverfahren nicht finanziert.
dass man unfaire Gerichtsverfahren öffentlich bloßlegt.
dass man unfaire Gerichtsverfahren als Straftaten verfolgt.
dass man faire Gerichtsverfahren einführt.

dass man sich von einer Besatzungsverwaltung löst, die Kriegsverbrechen nicht verfolgt.
dass man sich einer Verwaltung unterstellt, die sich nicht an Kriegsverbrechen beteiligt.

Möglichkeit :

A
Auswandern und neue Staatsbürgerschaft erwerben,
dies entspricht der Vernichtung und Versklavung
Man wechselt seine Staatsbürgerschaft und ist somit kein Deutscher mehr. Man unterwirft sich fremden
Recht und Gepflogenheiten und dient damit (Versklavung) Fremden.

B
Politisches Asyl in Danzig
In Danzig herrscht Deutsch als Amtssprache und das Bürgerliche Gesetzbuch als oberste Rechtsnorm.

Das ursprüngliche Gebiet von Danzig steht unter polnischer Verwaltung und deshalb unter polnischem
Recht. Der Freistaat Danzig kann deshalb dort seine Rechte nicht ausüben. Der Freistaat Danzig ist
deshalb überall dort, wo das Völkerrecht und damit BGB als oberstes Landesrecht herrscht.

Bis jetzt gibt es niemand der Danzigern dieses Recht in der BRD bestreitet. Somit existieren auf dem
Gebiet der BRD zwei Besatzungsverwaltungen
- eine in der das Potsdamer Abkommen an oberster Gesetzeshierarchie steht und
- die Danziger Verwaltung, bei der an oberster Gesetzeshierarchie das Völkerrecht gefolgt vom BGB
steht.

Teil 4: Die Enteignung, Vernichtung und Versklavung oder die Möglichkeit zur Rechtstaatlichkeit:

Es gilt Art. 4 des 2. BMJBBG vom 23.11.2007

Danach bestehen alle Verwaltungsmaßnahmen, gesetzgeberische und gerichtliche Maßnahmen der Besatzungsbehörden fort. So Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages:

Art. 2 (1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

→ Achtung! ...bleiben in jeder Hinsicht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.

Also Klartext: **Es gibt gesetzgeberische Verwaltungsmaßnahmen die nicht in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften [z. B. Völkerrecht, die Haager Landkriegsordnung oder das Bürgerliche Gesetzbuch] stehen und trotzdem gültig sind.**

Mit Art. 4 des 2. BMJBBG behält auch der Sechste Teil, Art.3, Absätze 1 und 3 des Überleitungsvertrages von 1954 seine Gültigkeit:

(1) Die Bundesrepublik wird in Zukunft keine Einwendungen gegen die Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder auf Grund des Kriegszustandes oder auf Grund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.

→ Kurz: **Die BRD wird in Zukunft keine Einwendungen gegen Maßnahmen erheben, die gegen das deutsche... Vermögen durchgeführt werden.** Alles klar?

(3) Ansprüche und Klagen gegen Personen, die aufgrund der in Absatz (1) und (2) dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie Ansprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.

→ Noch mal: **Ansprüche und Klagen gegen Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen.**

Weiter gilt das Potsdamer Abkommen:

III. Deutschland

....Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen.

Wenn die eigene Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

→ Sehr verkürzt: **Voraussetzung für einen Friedensvertrag ist die permanente eigene Anstrengung für eine freiheitlich-demokratische Grundordnung.**

Das sind die Rechte und Pflichten: die Möglichkeit wird für Deutschland gegeben, wieder unter das Völkerrecht zu kommen.

Nach einem von den Siegermächten aufoktroierten Parteienstaat, Politiker nach dem Motto „das kleinere Übel“ wählen, hat nichts mit der permanenten eigenen Anstrengung zur Erreichung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu tun.

Was sagt unser Universalgenie Goethe dazu? „Dies ist der Weisheit letzter Schluß“

A. Politische Grundsätze.....

3.....

(II) *Das deutsche Volk muß überzeugt werden, dass es eine totale militärische Niederlage erlitten hat und dass es sich nicht der Verantwortung entziehen kann für das, was es selbst dadurch auf sich geladen hat, dass seine eigene mitleidlose Kriegführung und der fanatische Widerstand der Nazis die deutsche Wirtschaft zerstört und Chaos und Elend unvermeidlich gemacht haben.*

→ **Das ist die Begründung, warum die Alliierten gegen das Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung) verstoßen und Deutschland die Menschenrechte vorenthalten (siehe Kapitel 10)**

B. Wirtschaftliche Grundsätze

....

15. *Es ist eine alliierte Kontrolle über das deutsche Wirtschaftsleben zu errichten,.....:*

...

b) *zur Sicherung....eines mittleren Lebensstandards in Deutschland, der den mittleren Lebensstandard der europäischen Länder nicht übersteigt. (Europäische Länder in diesem Sinne sind alle europäischen Länder mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion);*

Damit wurde bereits im Potsdamer Abkommen die € Zone – 1945 - festgelegt

→ Überlegung: wollten die USA von Belgien oder Frankreich usw. nichts dafür, dass sie die Nazis rausgeworfen haben?

16. *Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übergeben. So ist dem deutschen Volke klarzumachen, dass **die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird.** Jede deutsche Verwaltung die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.....*

→ **Die BRD ist der deutsche Verwaltungsapparat. Das deutsche Volk trägt die Verantwortung für das Versagen der BRD.**

Jede deutsche Verwaltung (egal wie sie heißt: DR/DDR...), die der Versklavung (III. Potsdamer Abkommen) nicht entspricht, wird verboten werden - bis zum Friedensvertrag.

Teil 5: Zusammenfassung:

Nach römisch drei Absatz zwei des Potsdamer Abkommens ist Deutschland erst dann ein Friedensvertrag zu gewähren, wenn die Deutschen aus eigenen, unablässigen Anstrengungen heraus eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft aufbauen.

Das heißt die BRD-Versklavung überwinden!

Dies entspricht Art. 25 GG.

GG Art. 25

*Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und **Pflichten** unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.*

Deshalb ist (musste) die BRD die Statuten des internationalen Strafgerichtshof beigetreten und hat diese Statuten im Gegensatz zu den USA und der Russischen Föderation ratifiziert.

Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts zählt das faire Gerichtsverfahren. Der Kampf für faire Gerichtsverfahren ist deshalb unmittelbare, direkte **Pflicht für jeden Bewohner des Bundesgebietes**, ob ein Bürger von diesem Gerichtsverfahren direkt betroffen ist oder nicht. Jeder Bewohner des Bundesgebietes muss sich direkt für ein faires Gerichtsverfahren einsetzen.

Jeder Bewohner der dies nicht tut, hat keinen Anspruch auf einen Friedensvertrag. Jeder ist verpflichtet sich wirtschaftlich kontrollieren und enteignen zu lassen, der nicht direkt für faire Gerichtsverfahren eintritt und natürlich für unmittelbare, gleiche, geheime und freie Wahlen aller Staatsgewalt auf Zeit.

Noch mal von Goethe: "Dies ist der Weisheit letzter Schluss: Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muss."

Faust II Vers 11 549

Die fehlenden Unterschriften in der Justiz (und sonstigen Verwaltung der BRD) sind damit ein permanenter Verstoß gegen das Völkerrecht, weil sie faire Gerichtsverfahren verhindern. Wer dies in der BRD duldet, macht sich damit strafbar nach dem Potsdamer Abkommen.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Das Ganze entspricht der Rechtslage in Deutschland seit dem 23.03.1933.

Rechtslage BRD für Danziger Staatsangehörige nach dem 23.11.2007

Mit der Bereinigung von Besatzungsrecht gelten das Potsdamer Abkommen und die daraus entwickelten Rechtsgrundsätze.

Das Potsdamer Abkommen und die daraus entwickelten Rechtsgrundsätze gehen nicht konform mit der Haager Landkriegsordnung und verstoßen damit gegen Völkerrecht. Dieses völkerrechtswidrige Recht haben die Deutschen aus eigenen Anstrengungen zu beseitigen und durch die Einhaltung des Völkerrechts zu gewährleisten. Diese Pflicht betrifft jeden Bewohner der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 25 Grundgesetz

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Dies ist eine zwingende Rechtsvorschrift, die nicht erst in einzelne Gesetze transformiert werden muss. Denn es gibt das Völkerrecht und ist direkt von dem Bewohner des Bundesgebietes durchzusetzen.

Jeder Bewohner der dies nicht tut, begibt sich wie die Deutschen und deren Nachkommen, die so mitleidlos und fanatisch Krieg geführt haben (Potsdamer Abkommen) unter die völkerrechtswidrigen Bestimmungen des Abkommens.

Als Deutsche im Sinne des Potsdamer Abkommens zählen die Deutschen und deren Nachkommen die in den Grenzen Deutschlands von 1937 lebten.

Die Bürger des Freistaates Danzig zählen nicht zu den Deutschen im Sinne des Potsdamer Abkommens und des Überleitungsvertrages.

Für die Danziger gilt deshalb das Besatzungsrecht der BRD nur soweit, wie es nicht gegen die Haager Landkriegsordnung verstößt. Daher ergibt sich für Danziger in der BRD eine andere Gesetzeshierarchie.

Gesetzeshierarchie in der BRD

für Bürger des Freistaates Danzig

Völkerrecht

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Haager Landkriegsordnung
(nur in zwingend begründetem Ausnahmefall über BGB)

Potsdamer Abkommen (im Rahmen der Haager Landkriegsordnung)

Grundgesetz (GG)

Verwaltungsverfahrensgesetz

Bundesbeamtengesetze

Finanzgesetze

für Deutsche nach Potsdamer Abkommen

Potsdamer Abkommen (bestätigt 23.11.07)

Überleitungsvertrag

Grundgesetz (GG) Art. 73, 74, 75

Bundesbeamtengesetz

Verwaltungsverfahrensgesetz

Finanzgesetze

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Völkerrecht ist zu erkämpfen
(z.B. faire Gerichtsverfahren)